

— 1 —

08.11.85

A - G**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Fünfte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung**A. Zielsetzung**

Nachdem der Europäische Gerichtshof durch Urteil vom 3. Oktober 1985 entschieden hat, daß die mit der Futtermittelverordnung festgesetzten Anforderungen für bestimmte Milchaustauschfuttermittel hinsichtlich der Mindestgehalte an Eisen und Höchstgehalte an Natrium nach EG-Recht nicht zulässig sind, müssen diese Anforderungen zurückgenommen werden. Auf Grund einer Entscheidung der Kommission vom 10. Juli 1985 ist die nationale Zulassung von Alkanhefen zu widerrufen. Nach der Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1984 über Beihilfen für teilentrahmtes Milchpulver ist die Anforderung an den Gehalt an Rohfett anzupassen.

B. Lösung

Durch entsprechende Änderung der Futtermittelverordnung wird dem Urteilsspruch sowie der Entscheidung entsprochen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund und den Ländern entstehen keine Kosten.

Es sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau der Futtermittel zu erwarten.

Die Vorschrift hat keine negative Auswirkung auf die Umwelt.

- 2 -

08.11.85

A - G

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Fünfte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 731 00 - Fu 37/85

Bonn, den 7. November 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung
der Futtermittelverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Fünfte Verordnung zur Änderung der Futter-
mittelverordnung
Vom

B

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1985 (BGBl. I S. 170), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.
2. Anlage 1 Teil 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Positionen "Alkanhefe G" und "Alkanhefe P" werden gestrichen;
 - b) in der Position "Milchpulver, teilentraht" wird in Spalte 2 die Zahl "13" durch die Zahl "10" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Futtermittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten

Artikel 1

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil am 3. Oktober 1985 (Rechtssache 28/84) entschieden, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 1) - sog. Zusatzstoffrichtlinie -, der Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 86 S. 30) - sog. Richtlinie unerwünschte Stoffe - sowie aus Artikel 30 EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie in der Futtermittelverordnung bestimmte Mindestgehalte an Eisen und einen Höchstgehalt an Natrium für Milchaustauschfuttermittel für Kälber als Alleinfuttermittel festgesetzt hat. Mit Artikel 1 Nr. 1 dieser Verordnung wird die beanstandete Vorschrift des § 8 Abs. 3 der Futtermittelverordnung aufgehoben.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes (FMG)

Mit Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a wird eine Entscheidung der Kommission vom 10. Juli 1985 (ABl. EG Nr. L 217 S. 27) umgesetzt, wonach die nationalen Zulassungen für Alkanhefen zurückzuziehen sind, nachdem auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse Zweifel an der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Alkanhefen (Candida-Hefen) aufgekommen sind. Mit Artikel 2 Buchstabe b wird die Regelung über den Gehalt an Rohfett in teilentrahmtem Milchpulver an die Verordnung (EWG) Nr. 3714/84 der Kommission vom 21. Dezember 1984 über die Einzelheiten der Beihilfegewährung für teilentrahmte Milch und teilentrahmtes Milchpulver zu Futterzwecken (ABl. EG Nr. L 341 S. 65) angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und § 8 Abs. 2 Nr. 2 FMG

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Da die Änderungsverordnung dazu dient, die Futtermittelverordnung an geltendes EG-Recht anzupassen, soll sie so bald wie möglich in Kraft treten.

20.12.85

**Beschluß
des Bundesrates**

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 559. Sitzung am 20. Dezember 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 1

In Artikel 1 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Die bisher in § 8 Abs. 3 Futtermittelverordnung enthaltene Regelung hat den Zweck, einen physiologischen Eisenmangel beim Kalb zu vermeiden. Damit wird nicht nur ein wichtiger Beitrag im Sinne des Tierschutzes zu einer verhaltensgerechten - gesunden - Aufzucht von Tieren, sondern auch zu einer vollwertigen - gesunden - Ernährung (Problem: weißes Kalbfleisch) von Menschen geleistet.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in der EG nachdrücklich für eine entsprechende Vorschrift (Eisenmindestgehalt in der Kälberfütterung) einzusetzen.

Unterrichtung

durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Fünfte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bonn, den 21. Januar 1986
324 - 3811 - 19/1

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident!

Hiermit möchte ich Sie davon in Kenntnis setzen, daß ich die Fünfte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung, der der Bundesrat am 20.12.1985 mit einem Beschluß - Drucksache 529/85 - zugestimmt hat, nicht erlassen werde.

Mit der Verordnung sollte § 8 Abs. 3 der Futtermittelverordnung (Festsetzung von Mindestgehalten an Eisen und Höchstgehalten an Natrium für bestimmte Milchaustauschfuttermittel) aufgehoben werden, nachdem der EuGH diese Vorschrift mit Urteil vom 03.10.1985 für vertragswidrig erklärt hatte. Der Bundesrat hat der Streichung dieser Bestimmung nicht zugestimmt. Die übrigen Regelungen der Fünften Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung sind nicht von wesentlichem Inhalt und können zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden.

Dem Wunsch des Bundesrates entsprechend, werde ich bezüglich des Eisengehaltes in Milchaustauschfuttermitteln für Kälber nochmals in der EG intervenieren, um eine der deutschen Vorschrift entsprechende Regelung zu erreichen.

³
-2-

529/85 C

Parallel dazu werde ich entsprechend dem Beschluß des Bundesrates die Kommission dringlich auffordern, eine tierschutzrechtliche Richtlinie über die Haltung von Kälbern zu erlassen, in der auch Mindestforderungen für eine angemessene artgemäße Fütterung enthalten sein sollten. Sollte die Kommission dieser Aufforderung nicht zügig nachkommen, könnte eine nationale Vorabregelung erforderlich werden.

Mit freundlichen Grüßen

J. J. Kiechle